

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.01.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Anja Becker	
<i>Verantwortlich:</i> Anja Becker	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung)	25.01.2021	

Sachverhalt:

Am 01.01.2020 ist das neue Kinderförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in Kraft getreten. Eltern wurden gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V von den Beiträgen zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V entlastet. Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung sowie die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf (Eingewöhnungszeit, Mehrstunden) nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 entstehenden Kosten entsprechend der Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung. Die gemäß § 24 Abs 1 Satz 1 KiföG M-V erforderliche Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erfolgte am 18.12.2020 mit dem Fachdienst Entgelte und Sozialmanagement (Landkreis Ludwigslust-Parchim). Im Zuge dessen ist es notwendig, die Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung sowie die Gebührensatzung der kommunalen Kindertagesstätte zu überarbeiten. Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird mithin in einer Satzung zusammengefasst.

Beschlussantrag:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation vom 07.01.2021 zur Ermittlung der Entgelte für eine stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Warlow (siehe Anlage) wird zugestimmt.
2. Die Gemeindevertretung Warlow erlässt die Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 01.01.2021 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (siehe Anlage).

Anlage/n:

1. Entgeltkalkulation stundenweise Betreuung
2. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte Warlow
3. Anlage I zur Satzung

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

ENTWURF

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V, S. 558), der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 17.12.2019 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warlow vom folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung)

vom _____

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung des öffentlichen Rechts, in der Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. Die Förderung basiert auf den Zielstellungen des Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (2) Die Gemeinde gewährt jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Warlow im Rahmen der geltenden Betriebserlaubnis (Kapazität) und nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 6 KiföG M-V) einen Betreuungsplatz. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 6 KiföG M-V erfüllt sind und die Kapazität der Einrichtung dies zulässt.
- (3) Überschreitet die Anzahl der Anträge die laut Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität, so wird eine Warteliste eröffnet. Diejenigen Kinder, die sich gewöhnlich in der Gemeinde Warlow aufhalten, werden in der Reihung dieser Warteliste und unter den Aspekten der sozialen Dringlichkeit bevorzugt behandelt. Bei gleichen Voraussetzungen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit dem Bürgermeister. Wird ein Betreuungsplatz zum beantragten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen, verfällt die Zusage und der Betreuungsplatz muss neu beantragt werden.
- (4) Sollte der Betreuungsanspruch auf Grund der veränderten Arbeitssituation der Personensorgeberechtigten nicht mehr bestehen, muss die Leitung der Kindertagesstätte darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V sind die Personensorgeberechtigten vollständig von den Entgelten für die Betreuung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte befreit. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Für zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V erhebt die Gemeinde Warlow Entgelte auf der Grundlage dieser Satzung.

ENTWURF

(6) In der Kindertagesstätte werden von Montag bis Freitag folgende Förderarten angeboten:

- a) **Krippe:** Für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, Kinder im Krippenalter können in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Kindergartengruppe eingegliedert werden. Ein Gruppenwahlrecht kann nicht eingeräumt werden.
- b) **Kindergarten:** Für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule.

mit folgenden Förderumfang:

- | | | |
|----|-------------------|---------------------|
| 1) | Ganztagsförderung | (50 Wochenstunden) |
| 2) | Teilzeitförderung | (30 Wochenstunden) |
| 3) | Halbtagsförderung | (20 Wochenstunden). |

- c) **Hort:** Für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule. Im Ausnahmefall ist auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 3 KiföG M-V eine Betreuung längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 möglich.

mit folgenden Förderumfang:

- | | | |
|----|-------------------|--------------------|
| 1) | Ganztagsförderung | (30 Wochenstunden) |
| 2) | Teilzeitförderung | (15 Wochenstunden) |

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Bei einer Veränderung der Öffnungszeiten soll der Elternrat angehört werden.
- (3) Während der Sommerferien für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann die Kindertagesstätte für die Dauer von drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr schließen (Betriebsferien).
An Brückentagen sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden.
Die Festlegung der Betriebsferien erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem gewählten Gremium der Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte. Der Zeitraum der Betriebsferien wird zum Jahresende für das kommende Jahr bekannt gegeben.
- (4) Betreuungsbedarfe, die für die Personensorgeberechtigten während der Betriebsferien entstehen, sind der Leitung der Kindertagesstätte mindestens zwei Monate vorher durch Bescheinigung des Arbeitgebers der jeweiligen Personensorgeberechtigten, dass eine Urlaubsgewährung nicht möglich ist, anzuzeigen. In diesen Fällen und wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht abgesichert werden kann, ist die Unterbringung in einer Ausweichkindertagesstätte möglich.

ENTWURF
§ 3
Betreuungszeiten

- (1) Die Ganztagsbetreuung (maximal 10 Stunden) ist im Rahmen der Öffnungszeit mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (2) Die Teilzeitbetreuung (maximal 6 Stunden) wird in der Regel in der Zeit von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr angeboten.
- (3) Die Halbtagsbetreuung (maximal 4 Stunden) erfolgt in der Regel in der Zeit von 07:45 Uhr bis 11:45 Uhr.
- (4) In Ausnahmefällen können Kinder stundenweise betreut werden, für die kein Betreuungsverhältnis (Eingewöhnung, Gastkinder) besteht, wenn die Personensorgeberechtigten hierfür einen wichtigen Grund nachweisen. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet eigenverantwortlich.
- (5) Damit die Betreuung der Kinder dem Anspruch einer Bildungs- und Erziehungsstätte gerecht wird, sollen die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und bis spätestens 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte eintreffen. Das Fernbleiben eines Kindes ist bis spätestens 07:30 Uhr der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

§ 4
Hortbetreuung

- (1) Die Betreuung und Förderung im Hort richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 KiföG M-V.
 - Teilzeitförderung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich
 - Ganztagsförderung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglichEin darüberhinausgehender Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (2) Frühhort wird nur dann angeboten, wenn ein regelmäßiger Bedarf nachgewiesen werden kann und mindestens 6 Betreuungsverhältnisse gesichert sind.
- (3) In den Schulferien wird eine Kernöffnungszeit von 6 Stunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr angeboten. Die Teilzeitbetreuung findet in der Zeit von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen kann anhand der Anzahl der Anmeldungen für Mehrbedarfe, die Öffnungszeit in den Ferien ausgedehnt werden. Der Mehrbedarf ist mit einer Frist von zwei Monaten vor der avisierten Inanspruchnahme in schriftlicher Form bei der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen. Die Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erfolgt regelmäßig auf fünf Tage pro Woche von Montag bis Freitag. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

§ 5
Anmeldung und Aufnahme des Kindes

- (1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Betreuungsbedarf dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Arbeitszeitnachweise bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit einzureichen. Entsteht der Bedarf wegen der Aufnahme von Arbeitstätigkeit, Umschulung,

ENTWURF

Fortbildung bzw. Ausbildung soll er unverzüglich nach Bekanntwerden des Bedarfes eingereicht werden. Gleichzeitig ist bei der Leitung der Kindertagesstätte der Betreuungsplatz schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt mittels des vorgegebenen Anmeldeformulars. Zur Anmeldung in der Kindertagesstätte bedarf es der Vorlage der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes.

- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 7 KiföG M-V) entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte unter Beachtung des § 1 Abs. 3 über die Aufnahmen des Kindes.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie nach ansteckenden Erkrankungen ist eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als acht Tage) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen.
Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Personensorgeberechtigten.
- (4) Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

§ 6

Nachträgliche Ausschlussgründe

Von einem Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden können:

- (1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte, auch nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften der Benutzungssatzung Folge zu leisten
- (2) Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Tagesablauf der Kindertagesstätte erheblich stören oder gefährden
- (3) Kinder, die wiederholt unpünktlich gebracht oder abgeholt werden
- (4) Kinder, deren Personensorgeberechtigte die Vorschriften der Hausordnung missachten.
- (5) Kinder, die nicht gegen Masern laut Masernschutzgesetz spätestens am Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte geimpft sind, sofern keine Befreiung von der Impfpflicht nach § 20 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz vorliegt.
- (6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich mit mindestens zwei nach dem Gebührenbescheid fälligen Entgelten im Rückstand befinden.

Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

§ 7

Entgeltmaßstab

- (1) Grundlage für die Erhebung sind die aus den Leistungsverträgen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 24 KiföG M-V) ergebenden Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Entgelte, die sich aus den Leistungsverträgen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ergeben, werden als Anlage I beigefügt.

ENTWURF

§ 8 Entgeltsatz

In der Anlage I sind die monatlichen Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte festgesetzt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Konten des Amtes Ludwigslust-Land einzuzahlen.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die/ der antragstellende Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften für die Entgelte als Gesamtschuldner.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person.
- (2) Die Aufsicht auf den Wegen von und zur Kindertagesstätte obliegt dem Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn der Personensorgeberechtigte darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgegeben hat.
- (3) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Unfällen nach Absatz 4, bei denen ein Arzt in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen, diese wird in der Regel innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger durch die Leitung der Kindertagesstätte zugesandt. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen Art und Schwere der Verletzung für die Versorgung des verletzten Kindes nicht aus, muss es in ärztliche Behandlung gebracht werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren.

Passiert der Unfall auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. nach Hause, teilen die Personensorgeberechtigten der Ärztin/dem Arzt mit, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte handelt. Das Gleiche gilt, wenn Sie ein verletztes Kind in der Einrichtung abholen und mit ihm zum Arzt gehen.

Bei Wegeunfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren.

ENTWURF

- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten, bei unvorhersehbaren Gegebenheiten, ist jede Änderung (Anschrift/ Telefon u.s.w.) der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung der Personensorgeberechtigten entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde Warlow ausgeschlossen.
- (7) Für die Beschädigung, die Verwechslung und den Verlust von Kleidungsstücken und anderen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (wie zum Beispiel Spielzeug und Fahrräder) wird keine Haftung übernommen.
- (8) Bei Erkrankung oder Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen (zeitweilige Abmeldung).

§ 12

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes die familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden und unaufgefordert bei der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen. Kostenanteile, die durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entstehen, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine Bedarfsprüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Eine Bewilligung erfolgt frühestens zum Ersten des Monats, in dem die Antragsstellung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgte.
- (3) Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bis zum 10. des Monats zum ersten des Folgemonats einzureichen.
- (4) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung. Der Bürgermeister kann von dieser Regelung absehen, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.
- (5) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit ist eine Verkürzung der unter Abs. 4 genannten Frist möglich.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte zu verweigern, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei monatlichen Entgeltsätzen in Verzug sind.

§ 13

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist im § 21 und 22 des KiföG M-V verankert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Hierfür gelten die Bestimmungen des KiföG M-V.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 01. November 2004 und die Gebührensatzung der Gemeinde Warlow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 25. Mai 2007 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister

Anlage I – Satzung der Gemeinde Warlow über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

1. Entgelte zu § 8 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.104,72 €
Kindergarten	711,84 €
Hort	375,32 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	708,32 €
Kindergarten	472,59 €
Hort	270,67 €

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	510,11 €
Kindergarten	352,96 €

d) Entgelt für Stundenbetreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher Betreuungsbedarf (je angefangene Stunde)

Krippe	5,52 €
Kindergarten	3,55 €
Hort	3,12 €

Entgeltkalkulation vom 07.01.2021

zur Ermittlung des Entgeltes für stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Warlow

Nach § 29 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 01.01.2020, tragen die Sorgeberechtigten die Kosten, die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V und während der Schulferien nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V ergeben.

In Ausnahmefällen können Kinder in der Einrichtung stundenweise betreut werden (§ 3 Abs. 4 Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung), für die kein Betreuungsverhältnis (Eingewöhnung, Gastkinder) besteht.

Das nach § 3 Abs. 4 der Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung zu erhebende Entgelt errechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Platzkosten} : \text{durchschnittliche} \quad = \quad \text{Stundensatz} \\ \text{Betreuungszeit je Monat}$$

Betreuungsart	Platzkosten	Betreuungszeit/ Monat in Std.	Stundensatz	Entgelt nach § 8 Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung i.V.m. Anlage I
Krippe	1.104,72 €	200 Std.	5,52 €	5,52 €
Kindergarten	711,84 €	200 Std.	3,55 €	3,55 €
Hort	375,32 €	120 Std.	3,12 €	3,12 €